

Verordnung über die Kastrationspflicht und Kennzeichnungs- sowie Registrierungspflicht freilaufender Katzen

Aufgrund des § 13 b Satz 1 bis 4 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178), i.V.m. § 21 Abs. 3 Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und anderer Vorschriften vom 24. April 2015 (GVBl. I S. 190) hat der Magistrat Stadt Neukirchen am 22.05.2017 nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihren Katzen Zugang ins Freie gewähren, haben diese vorher durch einen Tierarzt kastrieren und mittels einer Tätowierung oder eines Mikrochips kennzeichnen und registrieren zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen, die weniger als fünf Monate alt sind.

§ 2

Katzenhalterin oder Katzenhalter ist auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen, den 23.05.2017 .




Olbrich,
Bürgermeister

Der Magistrat


Höfer,
Erster Stadtrat